

Fall 6: Staatshaftung

Sie erhalten folgendes Schreiben vorgelegt und werden gebeten zu prüfen, ob die Ansprüche tatsächlich bestehen; schließlich haben Sie gerade ein Seminar zur Amtshaftung in Hof besucht, so dass die rechtliche Beurteilung ein Leichtes für Sie sein wird.

Schreiben des Valentin Voss an die Stadt Mühlberg vom 07. September 2020:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtjugendamtes,

mein 7-jähriger Sohn Georg nahm am diesjährigen Ferienprogramm des Jugendamtes der Stadt Mühlberg teil und hatte am Mittwoch, 5. August 2020 einen Kochkurs im städtischen Jugendzentrum belegt. Bereits am Donnerstag, 6. August 2020, litt er unter Fieber, kolikartigen Bauchschmerzen, Durchfall, Übelkeit und Erbrechen. Eine eingehende Untersuchung einschließlich einer Laboruntersuchung durch unseren Hausarzt ergab, dass sich Georg Rota-Viren zugezogen hatte. Nach meiner Information haben sich auch vier andere Kinder, die den Kochkurs belegt hatten, angesteckt. Weitergehende Recherchen führten dazu, dass der Leiter des Kochkurses, Kurt Kramer, den Keim wohl eingeschleppt hat. Als ich mit ihm telefonierte, räumte er ein, dass er sich im Laufe des frühen Nachmittags, an dem der Kurs stattfand, urplötzlich sehr schlapp gefühlt hatte und auch unerwartet Durchfall hatte.

Sie werden verstehen, dass ich gelinde gesagt empört darüber bin, dass die Kinder im Rahmen des Ferienprogramms von erkrankten und hochinfektösen Personen betreut werden. Die Folge dessen war, dass Georg für zwei Tage ins Krankenhaus musste und wir einen 7-tägigen Osterurlaub nicht antreten konnten. Ich verlange von

Ihnen, dass Sie uns mindestens die Kosten für die ärztliche Behandlung, die Krankenhauskosten sowie Schmerzensgeld erstatten. Sobald ich den Schaden näher beziffern kann, werde ich Ihnen unsere Bankverbindung mitteilen.

*Mit freundlichen Grüßen,
Valentin Voss“*

Der Leiter des Stadtjugendamtes, Leo Leitner, konnte ergänzend noch Folgendes ermitteln:

Der Kochkurs war Teil des Ferienprogramms, in dem 15 Kinder zwischen 7 und 10 Jahren während der Berufstätigkeit ihrer Eltern von 10 Uhr bis 16 Uhr betreut wurden. Tatsächlich hatte Herr Kramer so, wie von Herrn Voss beschrieben, am frühen Nachmittag des 5. August 2020 erste Krankheitsanzeichen. Herrn Kramer war es nicht möglich, kurzfristig für die noch verbleibenden zwei Stunden bis zur Abholung der Kinder eine Vertretung zu organisieren. Da er mit den Kindern alleine war, hatte er keine Möglichkeit, sich zurückzuziehen oder nach Hause zu gehen. So gut es ging, hielt er aber Abstand zu den Kindern und überließ es ihnen, die Küchengeräte und Arbeitsflächen unter seiner Anleitung zu säubern. Beim Abschied vermied er es auch, den Kindern und den Eltern die Hand zu geben. Im Gespräch mit Frau Lanzmann wies Herr Leitner auch auf die Schwierigkeit hin, überhaupt Personal für Betreuungsmöglichkeiten für berufstätige Eltern von schulpflichtigen kleineren Kindern zu finden. So werde zwar jährlich wiederkehrend diskutiert, ob es vertretbar sei, die Aufsicht in den Ferienkursen nur durch eine Person wahrzunehmen, mangels qualifizierten Personals wäre die Alternative aber nur, keine Betreuung anzubieten. Auch mache es einen Unterschied, ob es sich um Outdoor- oder Indoor-Veranstaltungen handele. Insofern habe man sich seitens des Stadtjugendamtes dazu entschieden, in den Informationsbroschüren für die Erziehungsberechtigten einen deutlichen Hinweis auf die Gruppenstärke und die Anzahl der Aufsichtspersonen zu geben.

Hinweise:

1. In § 5 der Satzung, die auch im Ferienprogramm auszugsweise abgedruckt ist, ist geregelt:

„Die Aufsichtspflicht über die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ferienbetreuung im Jugendzentrum wird von den Bediensteten und Kursleitern in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“

2. Kurt Kramer ist ein pensionierter Lehrer, der von der Stadt für die Ferienbetreuung von Schulkindern kurzzeitig beschäftigt wird
3. Bei Rota-Viren handelt es sich um meldepflichtige Erreger, die von subklinischen Infektionen über leichte Durchfallerkrankungen bis zu schweren Erkrankungen führen können. Das Virus ist sehr leicht durch Schmierinfektion und kontaminierte Lebensmittel übertragbar, findet sich in allen Altersgruppen und gefährdet vor allem Kleinkinder. Die Inkubationszeit beträgt 1-3 Tage. Erwachsene zeigen in der Regel deutlich weniger schwere Krankheitsverläufe als Kleinkinder. Zur Verhinderung der Verbreitung der Erkrankung ist eine Absonderung von Erkrankten, konsequente Hygiene sowohl hinsichtlich der Hände wie auch von Handkontaktstellen wie Türklinken, Arbeitsplatten unbedingt erforderlich. Erkrankte Personen dürfen nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht in Lebensmittelberufen tätig sein und sollen keine betreuenden Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen ausüben.
4. Auf § 832 BGB und das Infektionsschutzgesetz ist nicht einzugehen.